

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 4

Berlin, den 20. Januar 2022

03227

17.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung	14
	2011-1-2	
4.1.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Prüfungsausschuß und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	15
	231-1-1	
13.1.2022	Verordnung zur Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung	17
	2126-30	
13.1.2022	Dritte Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie	19
	221-11-18	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung
Vom 17. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Ordnungsdienstverordnung

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 der Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
„i) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen,“
2. Die bisherigen Buchstaben i, j und k werden die Buchstaben j, k und l.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
den Prüfungsausschuß und über die Prüfung
für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vom 4. Januar 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Prüfungsausschuß und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom 22. Januar 1975 (GVBl. S. 781) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI PrüfVO)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss zur Erstattung des Gutachtens über die Kenntnisse einer antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und vier Prüferinnen oder Prüfern zusammen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird bestellt, wer als verbeamtete Dienstkraft über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügt und in der Abteilung Geoinformation des für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats tätig ist.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist für die Vertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen nur Dienstkräfte bestellt werden, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure in Berlin bestellt sind.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende hat den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung festzusetzen, die bei der Prüfung mitwirkenden vier Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer (§ 4 Absatz 5 Satz 1) zu berufen, die antragstellende Person zu laden und die Prüfung zu leiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den vier Prüferinnen oder Prüfern müssen sein

 1. zwei Prüferinnen oder Prüfer, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind sowie
 2. zwei Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „Angehörige oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt und die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „einer RichterIn oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nicht beteiligte Prüferinnen oder Prüfer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der antragstellenden Person Zuhörende zulassen.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, insbesondere die im Land Berlin relevanten allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Kosten- und Vergütungsrecht, Fragen des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „der Antragsteller“ werden durch die Wörter „die antragstellende Person“, das Wort „er“ wird jeweils durch das Wort „sie“ und die Wörter „des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ werden durch die Wörter „von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieuren“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Über die mündliche Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der eine an der Prüfung nicht beteiligte Prüferin oder ein an der Prüfung nicht beteiligter Prüfer sein muss, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“
7. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung ausgeführten Arbeiten das Gutachten auf.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und nach dem Wort „Aufgaben“ wird das Wort „des“ durch die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines“ ersetzt.
8. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Wörter „von der antragstellenden Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 8 wird § 7.
10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2022

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen
Andreas Geisel

Verordnung
zur Änderung der
Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 1373) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. S. 5175) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1373) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur
Pflege von pflegebedürftigen Menschen während
der Covid-19-Pandemie
(Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)“
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, gilt nur § 13.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen.“
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören oder es sich um Zimmer ausschließlich schwerstkranker und sterbender Bewohnerinnen und Bewohner handelt.“
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigten, auch soweit sie geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, ist der Zugang nur zu gewähren, wenn sie getestet sind. § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“
6. Die Überschrift des 5. Teils wird wie folgt gefasst:

„5. Teil –
Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und gemeinsame
Mahlzeiten in vollstationären Einrichtungen“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Nummer 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
8. In § 10 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ jeweils durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bewohnerbeirat“ durch die Wörter „die Bewohnervertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Besuchenden von Schwerstkranken und Sterbenden sind jederzeit Testmöglichkeiten durch die Pflegeeinrichtungen anzubieten.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „18. Februar“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2022

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Ulrike G o t e

Dritte Verordnung
zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der
COVID-19-Pandemie

Vom 13. Januar 2021

Auf Grund des § 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1

Abweichungen von der Regelstudienzeit im
Wintersemester 2021/22

Für Personen, die im Wintersemester 2021/22 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2022

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Ulrike G o t e

